

Vorschriften für die Ausrüstung der Fahrer/Beifahrer

Stand: 30.10.2023– Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

1. Schutzhelme

a) Allgemeines

Bei allen Geschwindigkeitswettbewerben und Gleichmäßigkeitsprüfungen ist das Tragen von DMSB-anerkannten Schutzhelmen vorgeschrieben.

Schutzhelme enthalten eine stoßenergie-absorbierende Schicht, die sich bei Unfällen, Stößen, usw. verformt und danach deutlich verringerte Schutzwirkung hat. Außerdem altern die Helmaußenschalen. Schutzhelme, die einen Stoß erhalten haben oder älter als 36 Monate sind, sollten im Automobilsport keine Verwendung finden.

Der DMSB lässt im Automobilsport nur solche Schutzhelme zu, die ein international anerkanntes Prüfzeichen oder eine entsprechende Normkennzeichnung tragen. Dieses Verfahren entspricht der Handhabung in anderen Ländern, die für ihren Bereich jeweils berechtigt sind, bestimmte Schutzhelme zuzulassen.

b) Helme für Fahrer von offenen Fahrzeugen

Für Fahrer von offenen Fahrzeugen (z. B. Formelfahrzeuge, offene Sportwagen, Cabriolets etc.) sind ausschliesslich Integralhelme (keine Jet-Helme) zulässig. Lediglich im Sport mit historischen Fahrzeugen (gemäß Anhang K) gilt vorstehende FIA-Vorschrift als Empfehlung.

Darüber hinaus gilt, dass bei Rundstrecken- und Bergrennen für Fahrer von offenen Fahrzeugen ausschließlich Integralhelme gemäß den aktuellen FIA-Normen zulässig sind.

Lediglich im Sport mit historischen Fahrzeugen (gemäß Anhang K) gilt vorstehende Vorschrift als Empfehlung.

Hinweis: Die vorstehenden Helm-Vorschriften für Fahrer von Cabriolets gelten immer dann, wenn kein festes Dach (Hardtop) am Fahrzeug vorhanden ist.

c) Helme bei GLP-Veranstaltungen

Die Helm-Bestimmungen für Gleichmäßigkeitsprüfungen sind im Internet unter:

<http://clubsport-motorsport.de/>

Automobilsport

Basisausschreibung GLP Clubsport (Art. 10)

d) Helme für den Kartsport

Für den DMSB-Kartsport gelten gesonderte Helmbestimmungen (DMSB-Kart-Reglement im gelben Teil).

e) Helmänderungen

Ein Helm darf im Vergleich zu seiner Herstellungsspezifikation nicht verändert werden, außer wenn es in Übereinstimmung mit den Vorschriften geschieht, die vom Hersteller und von dem Testinstitut, welches den Helm genormt hat, genehmigt wurde. Zubehör muss gemäß den Anweisungen des Helmherstellers montiert werden. Es darf nur von der FIA zugelassenes Zubehör verwendet werden. Jede andere Änderung oder Hinzufügung von nicht zugelassenem Zubehör (Helmkameras, Visiere usw.) führt zum Erlöschen der FIA-Helm-Homologation.

f) Maximales Helmgewicht und Kommunikationssysteme

Analog den FIA-Bestimmungen gilt folgendes: Das Gewicht der Schutzhelme kann zu jeder Zeit der Veranstaltung geprüft werden und darf inkl. aller Zubehör- und Befestigungsteile nicht mehr als 1900 g für Vollvisierhelme und nicht mehr als 1700 g für sogenannte Jet-Helme (offener Gesichtsbereich) betragen.

Am Helm angebrachte Lautsprecher sind bei Rundstrecken- und Bergrennen verboten, sofern nicht ein Nachweis gemäß Artikel 1e) vorhanden ist. Ohrmuschel-Lautsprecher (Ohrknopfhörer) sind grundsätzlich erlaubt, falls am Helm nichts verändert wurde.

Anträge auf Ausnahmegenehmigung, ausschließlich aus medizinischen Gründen, können über die medizinische Kommission des ASN des Fahrers erfolgen.

Die Anbringung des Mikrofones darf nur unter Beachtung des Artikels 1e) erfolgen.

g) Lackierung/Verzierung

Die FIA-Bestimmungen des Anhang L, Kapitel III, Art. 1.6 (siehe grüner Teil) sind einzuhalten.

h) Kameras

Die Anbringung von Kameras am Helm ist nicht erlaubt.

1.1 Zulässige Helme im DMSB- Bereich

Die nachstehend aufgeführten Prüfzeichen für Schutzhelme sind **im DMSB-Bereich** (mit Ausnahme in Wettbewerben mit FIA-Prädikat, siehe Art. 1.2) anerkannt und entsprechen den Mindestanforderungen, die von Seiten des DMSB gestellt werden.

- a) SA2010, SAH2010 und SA2015 (nur bis 31.12.2024)
- b) FIA-Standard 8860-2004 (nur bis 31.12.2024)
- c) FIA Standard 8858-2002 oder 8858-2010 (gemäß techn. Liste N°41) nur in Verbindung mit SA2010 oder SAH 2010 (nur bis 31.12.2024)
- d) FIA-Standard 8860-2010 (gemäß tech. Liste N°33)
- e) FIA-Standard 8859-2015(gemäß tech. Liste N°49)
- f) FIA-Standard 8860-2018 oder 8860-2018-ABP (gemäß tech. Liste N°69)
- g) Snell M2010 und Snell M2015 (nur bis 31.12.2023)
- h) Nur im Slalomsport sind zusätzlich folgende Normen zulässig:
 - 1) ECE 22/05 (Europa) & ECE 22/06 (Europa)
 - 2) B.S.I. (Großbritannien) BS6658-85 Type A/FR
 - 3) American Foundation Inc. S.F.I. 31.2
 - 4) SA2005.

1.1.1 Kennzeichnung der Helme

Helme, welche **vom DMSB** akzeptiert werden, müssen eine der folgenden Kennzeichnungen aufweisen.

Hinweis: Alle Helme müssen entsprechend der nachstehenden Muster gekennzeichnet sein. Sollte die Kennzeichnung nicht einwandfrei erkennbar sein, so gilt der Helm als nicht zulässig.

a)



Im DMSB-Bereich nur noch bis 31.12.2024



(SAH 2010: spezielle Norm für Verwendung von FHR, z.B. HANS®)

Im DMSB-Bereich nur noch bis 31.12.2024.



Im DMSB-Bereich nur noch bis 31.12.2024

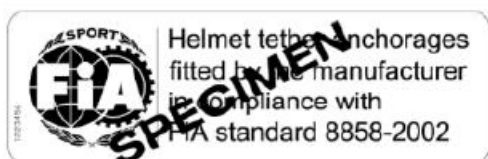
Es handelt sich jeweils um einen Aufkleber, der von innen in den Helm geklebt ist.

b) FIA Standard 8860-2004



Im DMSB-Bereich nur noch bis 31.12.2024

c) FIA Standard 8858-2002 oder 8858-2010 (gemäß techn. Liste N°41)



d) FIA-Standard 8860-2010 (gemäß tech. Liste N°33):



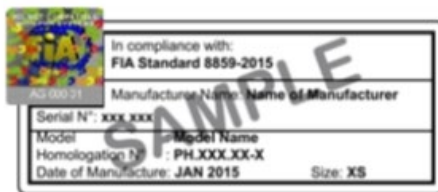
oder



Die Angaben zu Hersteller, Modell und Größe sind variabel. Es handelt sich um einen Aufkleber, der von innen in den Helm geklebt ist.

Achtung: Zusätzlich kann der Helm einen SNELL-Aufkleber aufweisen.

c) FIA-Standard 8859-2015 (gemäß tech. Liste N°49)



Die Angaben zu Hersteller, Modell und Größe sind variabel. Es handelt sich um einen Aufkleber, der von innen in den Helm geklebt ist.

ACHTUNG: Zusätzlich kann der Helm einen SNELL-Aufkleber aufweisen.

d) FIA-Standard 8860-2018 oder 8860-2018-ABP (gemäß tech. Liste N°69)



or



e) Snell M2010 & Snell M2015 (nur Autocross):



Nur für Autocross Division 1, 4 und 5:



Es handelt sich jeweils um einen Aufkleber, der von innen in den Helm geklebt ist.

f1) Nur für Slalom: ECE 22/05 & ECE 22/06



055587-41628

Die Nr. im Kreis (Genehmigungsland) und die längere unter dem Kreis stehende Nr. (Genehmigungsnummer) sind variabel. Die unter dem Kreis aufgeführte Genehmigungsnummer muss mit 05 oder 06 beginnen.

Anmerkung: Die Genehmigungsnummer kann sich auch über oder neben dem Kreis mit dem E-Zeichen befinden.

f2) Nur für Slalom:

Norm B.S.I. (Großbritannien) - BS 6658-85 Type A/FR



Es handelt sich um einen außen am Helm befindlichen Aufkleber.

DMSB-Anmerkung: Die Angabe „-85“ nach dem Standard kann auch entfallen, d.h. es gelten beide Varianten: „BS 6658 Type A/FR“ und „BS 6658-85 Type A/FR“

f3) Nur für Slalom: Norm S.F.I. 31.2



Helme beim Autocross:

Fahrer der Autocross-Divisionen SuperBuggy, Buggy1600 und JuniorBuggy müssen bei allen im FIA-Kalender eingetragenen Veranstaltungen einen Helm gemäß Technischer FIA-Liste Nr. 25 tragen (vgl. nachfolgenden Art. 1.2).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei DMSB-Autocrossveranstaltungen auch die Fahrer von Buggies sowohl Vollvisierhelme als auch offene Helme (z.B. Jet-Helme) tragen dürfen.

1.2 Zulässige Helme im FIA-Bereich (Anhang L des ISG, Kapitel III)

Bei allen Wettbewerben mit FIA-Prädikat sind ausschließlich Helme gemäß FIA-Liste Nr. 25 zulässig, welche nach einer der folgenden Normen geprüft und gekennzeichnet sind:

FIA-Standard 8860-2010 (nur bis 31.12.2028)
FIA-Standard 8859-2015
FIA-Standard 8860-2018
FIA-Standard 8860-2018-ABP

Achtung:

Zusätzlich sind die FIA-Helm-Bestimmungen des Anhang L, Kapitel III, Art. 1 einzuhalten (DMSB-Handbuch grüner Teil). Hierin wird unter anderen die Verwendung von Jet-Helmen, Helmänderungen, Verzierungen, maximales Helmgewicht, Kommunikationssysteme sowie gegebenenfalls für einzelne FIA-Meisterschaften gesondert zählende Helmvorschriften geregelt.

2. Flammabweisende Bekleidung

Im DMSB-Bereich sind grundsätzlich Bekleidungen gemäß der FIA-Standard 8856-2000 oder 8856-2018 zulässig bzw. vorgeschrieben. Um den Feuerschutz nicht zu reduzieren, sollte der Overall nicht zu eng anliegen. Seit dem 01.01.2023 sind Overalls gemäß FIA-Standard 8856-2000 welche vor 2013 hergestellt wurden im FIA-Bereich ungültig sofern diese nicht zusätzlich über ein FIA-Hologrammlabel verfügen. Overalls welche nach diesem Zeitpunkt homologiert wurden weisen neben dem Homologationslabel noch ein FIA-Hologrammlabel auf. Ab dem 01.01.2024 gilt dies ebenfalls auch für Unterwäsche, Kopfhaube, Schuhe und Handschuhe (Socken sind hiervon ausgenommen). Im DMSB-Bereich wird vorgenannte Bekleidung ab dem 01.01.2025 ungültig, sofern kein FIA-Hologrammlabel vorhanden ist (Ausnahme Socken).

Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass ab dem 01.01.2029 Bekleidung nach dem FIA-Standard 8856-2000 generell nicht mehr zur Anwendung kommen darf und nur noch der FIA-Standard 8856-2018 zulässig ist.

Der Hals, die Handgelenke und die Knöchel sollen immer von mindestens zwei Lagen Schutzkleidung bedeckt sein. Die Kopfhaube und der obere Teil der Unterwäsche sollen sich mindestens 3 cm um den Hals des Fahrers herum überlappen, außer an der vorderen Mittellinie, wo sie sich mindestens 8 cm überlappen sollen. Des Weiteren muss die obere und die untere Unterwäsche sich an der Taille um mindestens 7 cm überlappen. In begründeten medizinischen Fällen, kann zwischen der FIA-homologierten Unterwäsche und der Haut, auch nicht FIA zugelassene Unterwäsche getragen werden. Dabei ist die Verwendung von synthetischen und nicht flammfesten Materialien unzulässig.

Achtung: Zusätzlich sind die FIA-Bekleidungs-Bestimmungen des Anhang L, Kapitel III, Art. 2 einzuhalten (DMSB-Handbuch grüner Teil). Hierin wird unter anderen die Verwendung sowie gegebenenfalls für einzelne FIA-Meisterschaften gesondert zählende Bekleidungs Vorschriften geregelt.

a) Rallye:

In allen Fahrzeuggruppen ist auf den Wertungsprüfungen das Tragen von FIA-homologierten Overalls einschließlich einer Gesichtshaube, Socken, Schuhe, Handschuhe und langer Unterwäsche gemäß FIA-Standard 8856-2000 oder 8856-2018 vorgeschrieben. Lediglich für den Beifahrer ist das Tragen von Handschuhen freigestellt.

Bei Gleichmäßigkeits-Rallyes ist das Tragen vorstehender Bekleidung empfohlen.

Hinweis: Das heißt, dass auch bei Rallyes im historischen Sport nach Anhang K zum ISG dem Beifahrer das Tragen von Handschuhen freigestellt ist.

b) Slalom:

Das Tragen von körperabdeckender Kleidung (schulterbedeckendes Oberteil und lange, das komplette Bein bedeckende Hose) sowie geschlossenen Schuhen ist vorgeschrieben.